

Frau Zorlu verweist auf die vorliegende Mitteilungsvorlage und gibt das Wort an den Antragsteller.

Herr Böhm stellt in kurzer Form den momentanen Sachstand hinsichtlich der aktuellen Bestrebungen zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplane im Bereich Gauhes Wiese, mit dem Ziel der planungsrechtlichen Festsetzung als Mischgebiet, nochmals dar und gibt zu verstehen, dass aus Sicht der FDP-Fraktion ein Beschlussvorschlag zur heutigen Mitteilungsvorlage fehle, der die Sache zum Antrag vom 19.03.2018 konkretisieren würde.

Als Beschlussvorschlag würde sich aus Sicht der FDP-Fraktion folgende Formulierung anbieten:

Nr.1

Die Verwaltung wird beauftragt auf ein aktives Flächenmanagement, d.h. Ankauf und Vermarktung freierwerdender Flächen im Bereich Gauhes Wiese, der Entwicklungs-GmbH für den Bereich Gauhes Wiese durch die gemeindlichen Vertreter in der Entw.-GmbH hinzuwirken.

Nr. 2

Bei der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes soll der Begriff „Innovationscampus“ mitverwendet werden.

Herr Kolf ergänzt hierzu, dass es aus seiner Sicht zur heutigen Mitteilungsvorlage keines Beschlusses bedürfe und dies zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig noch angezeigt sei. Auch ohne einen Antrag bzw. Beschluss, wie er von der FDP-Fraktion vorgeschlagen worden sei, würden die geforderten Punkte im Rahmen des weiteren Prozesses zur Aufstellung des B-Planes ohnehin abgearbeitet werden, sofern dies rechtlich zulässig und praktisch umsetzbar sei. Hierzu enthalte die Mitteilungsvorlage alle entsprechenden Aspekte.

Herr Dr. Storch erklärt, dass es zudem nicht möglich sei von Seiten eines Ausschusses oder des Rates etwaige Anweisungen oder Aufträge an die Geschäftsführung der Entw.-GmbH zu richten, da es sich hierbei um eine privatrechtliche Gesellschaft handle. Die gemeindlichen Vertreter im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung könnten die vorgetragenen Anregungen lediglich aufnehmen und diese in die Debatten der entsprechenden Gremien der Gesellschaft hineintragen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung durch die Gesellschaft bestehe allerdings nicht.

Herr Böhm bestätigt diesen Einwand und stellt heraus, dass es lediglich als eine Bitte/ eine Anregung an die gemeindlichen Vertreter in den Gremien zu verstehen sei, um auf die dargelegten Zielsetzungen hinzuwirken. Es gehe nicht um einen Auftrag an die Geschäftsführung.

Von Seiten Herrn Sterzenbach und Herrn Derscheid wird zudem erläutert, dass es im Bauplanungsrecht festgesetzte Begriffe gibt, die eingehalten werden müssen. Der Begriff Innovationscampus existiert so nicht und kann daher für den Bebauungsplan nicht verwendet werden. Die Verwendung des Begriffs als formloser Arbeitstitel in der städtebaulichen Begründung zum B-Plan-Verfahren ist hingegen möglich. Hiermit verbunden seien allerdings keine planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorgaben für den aufzustellenden B-Plan.

Herr Scholz wendet ein, dass die Verwendung des Begriffs Innovationscampus grundsätzlich gut sei, allerdings zum jetzigen Zeitpunkt zu früh erfolge, sollte man sich hierauf festlegen. Vermeintlich würde sich momentan eher der Begriff „Transformationsraum“ eignen, da auf diese Weise ein größeres Feld an möglichen Nutzungen umfasst werden könnte.

Herr Kolf schlägt vor den vorgetragenen Beschlussvorschlag der FDP-Fraktion im Kompromiss zurückzustellen, bis das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes weiter fortgeschritten ist und man genauere Erkenntnisse zum bauplanungsrechtlichen und grundsätzlichen Vorhaben habe.

Einvernehmlich wird sich darauf verständigt dem Kompromiss zu folgen, sodass der Beschlussvorschlag Nr. 1 und Nr. 2 von der FDP zurückgenommen wird und die reine Mitteilungsvorlage bestehen bleibt.